

Die Parteidisziplin

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1943)**

Heft 21

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die prozentuale Verteilung der Wähler in den einzelnen Wahlkreisen auf die Parteien ist im Anhang in Tabelle III wiedergegeben und die Verteilung der Wählermassen in den einzelnen Gemeinden (Abstimmungskreisen) in Tabelle V. In Tabelle V sind die Verteilungsverhältnisse der Wahlkreise Frutigen, Laufen und Neuveville nicht enthalten, da dort stille Wahlen stattfanden, welche die politische Situation von 1938 auch im Jahre 1942 bestätigten. In der nachfolgenden Tabelle haben wir die Resultate von 1938 dieser drei Wahlkreise eingerechnet. Durch die stille Wahl fällt dort der Abstimmungskreis Militär dahin. Es verfügten somit im Wahlgang 1942:

Partei	In Anzahl Wahlkreisen über			In Anzahl Abstimmungskreisen über		
	die absolute Mehrheit	die relative Mehrheit	Total	die absolute Mehrheit	die relative Mehrheit	Total
Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei	11	9	20	200	69	269
Sozialdemokraten	—	6	6	22	56	78
Freisinnig-demokratische Partei	—	1	1	12	34	46
Nationale Kampfgemeinschaft der Jungbauern	—	—	—	19	19	38
Katholische Volkspartei	1	3	4	49	16	65
Landesring der Unabhängigen	—	—	—	—	1	1
Heimatwehr	—	—	—	1	1	2
„Parteilose“	—	—	—	1	1	2
Total	12	19	31	304	197	501

5. Die Parteidisziplin.

Der Grosse Rat des Kantons Bern wird nach dem Proporzsystem gewählt. Bei diesem Verfahren erfolgt die Stimmabgabe nach Parteien; erst in zweiter Linie tritt der einzelne Kandidat in den Vordergrund. Der grosse Vorteil des proportionalen Wahlsystems liegt in der Möglichkeit, dass auch kleinere Parteien im Parlamente Mandate gewinnen können. Nur besteht jetzt die Gefahr einer starken Zersplitterung der einzelnen Kräftegruppen. Diese führt leicht zu unbeständigen politischen Verhältnissen. Zudem ruft der Proporz einer grössern Parteiabhängigkeit der Abgeordneten, was als Nachteil angesehen werden muss. Jegliche Zurückdrängung der Persönlichkeit ist eine versteckte Gefahr. Um gewählt zu werden, muss jeder Kandidat einer Partei angehören und sei es auch nur der Partei der „Parteilosen“. Die Parteibindung ist jedoch durch folgende Zugeständnisse abgeschwächt:

1. An Stelle des ausseramtlichen Wahlzettels, der sogenannten Parteiliste, kann der amtliche (neutrale) Wahlzettel, welcher jedem Stimmberechtigten vor der Wahl zugestellt wird, eingelegt werden. Auf diesen werden die bevorzugten Namen aus der Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten aufgetragen, ohne jedoch eine Partei oder Wählergruppe zu

nennen. Diese Liste ist keine Parteiliste. Im Gegensatz zur Parteiliste wird hier die Stimmkraft nur soweit ausgenützt, als Kandidatennamen auf die Liste gesetzt werden. Den Parteien werden nur die Linien, die mit Kandidaten ihrer Partei besetzt sind, zugezählt. Die leergelassenen Linien werden als leere Stimmen gezählt. Die auf diese Weise verlorengegangenen Stimmen entsprachen:

im Wahlgang	1922	1498,6	Vollwählern	= 1,2 %	der Gesamtvollwähler
„	„	1926	837,4	„	= 0,6 % „
„	„	1930	823,0	„	= 0,7 % „
„	„	1934	1222,0	„	= 0,8 % „
„	„	1938	998,7	„	= 0,6 % „
„	„	1942	1336,5	„	= 0,95 % „

Nachdem im Wahlgang 1938 ein Rückgang der Zahl der leeren Stimmen festgestellt werden konnte, ist für den Wahlgang 1942 trotz schwächerer Stimmbeteiligung wiederum eine Zunahme festzustellen: Sie stieg von 9230 auf 16 182.

2. Die starre Parteibindung kann auch dadurch durchbrochen werden, dass zwar eine Parteiliste eingelegt, diese aber durch den Wähler geändert wird. Dies geschieht entweder durch Kumulieren oder durch Panaschieren. Beim Kumulieren wird der einzelne Name zweimal auf dieselbe Liste gesetzt. Panaschieren heisst die Kandidaten verschiedener Parteien auf derselben Liste mischen. Es werden dabei Kandidaten anderer Parteien auf die eigene Parteiliste herübergenommen. Das Kumulieren bedeutet einen geringeren Verstoss gegen die Parteidisziplin als das Panaschieren, da durch das Kumulieren nur Veränderungen in der Reihenfolge der Kandidaten innerhalb der eigenen Parteiliste hervorgerufen werden. Das Panaschieren dagegen schwächt die eigene Partei, indem für die Parteiliste so viele Stimmen verlorengehen, als Kandidatennamen fremder Parteien auf ihr genannt werden. Die leeren Linien sowohl kumulierter als auch panaschierter Parteilisten zählen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. Stellt eine Partei aus gewissen Gründen weniger Kandidaten auf, als Mandate im betreffenden Wahlkreise zu besetzen sind, so macht die Partei oft von selbst von einer Kumulation Gebrauch.

Eine noch stärkere Durchbrechung der Parteiverbindung wird erzielt durch die Kombination des Kumulierens mit dem Panaschieren. Es fällt auf, dass hievon beim letzten Wahlgang in einzelnen Gemeinden verschiedentlich Gebrauch gemacht wurde.